

GEMEINDE STAPELFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 13

KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN § 4 (3) NR. 4 UND 5 BauNVO AUFGEFÜHRTE AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

2. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS § 9 (1) 4 BauGB

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND INNERHALB EINES 3 m BREITEN STREIFENS HINTER DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.

3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN § 9 (1) 6 BauGB

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT 2.

4. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB

INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB

ZUORDNUNG

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG GEM. § 9 (1a) BauGB DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT 1P FESTGESETZTE KNICKNEUANLAGE IST DEM REGENRÜCKHALTEBECKEN IN DER FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ZUGEORDNET, DEN DREI BAUFLÄCHEN WERDEN INSGESAMT 200 qm AUSGLEICHSLÄCHE ZUGEORDNET.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

K DER IM PLAN FESTGESETZTE KNICKSCHUTZSTREIFEN IST ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

OBERFLÄCHENBELÄGE

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT VON WENIGSTENS 10^{-4} BIS 10^{-6} m/s (NACH DIN 18131, TI. 1) ODER KOMBINIERTEN MATERIALIEN MIT EINEM INSGESAMT VERGLEICHBAREN WASSERDURCHLÄSSIGKEITSBEWERT (S. HINWEISE) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST EINER VERSICKERUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUZUFÜHREN, NICHT VERSICKERBARES WASSER IST DEM REGENRÜCKHALTEBECKEN ZUZUFÜHREN.

6. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a BauGB

KNICKNEUANLAGE



DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG).

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

AUF DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST EINE MEHRREIHIGE HECKE MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

EINZELBÄUME

FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE ARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10-12 cm ZU WÄHLEN. ABWEICHEND KÖNNEN HOCHSTÄMMIGE OBSTGEHÖLZE ALTER KULTURSORTEN ANGEPLANTZT WERDEN VON DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTEN KANN UM BIS ZU 3 m ABGEWICHEN WERDEN, SO-FERN DIE LAGE VON VER-/ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN ODER NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN DIES ZWINGEND ERFORDERLICH MACHEN.

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH ARTGLEICHE NEUANPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.

7. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

FIRST- UND SOCKELHÖHEN

DIE FIRSTHÖHE IST MIT MAX. 9,00 m, DIE SOCKELHÖHE MIT MAX. 0,50 m, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER STRASSE AM ECKSOLL ZULÄSSIG.

DÄCHER

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND IM GLEICHEN WINKEL AUSZUBILDEN. FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ROTE BIS ROTBRAUNE ODER ANTHRAXITFARBENE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN. BEGRÜNTE DÄCHER SIND ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 35 BIS 48 GRAD. FÜR GRASDÄCHER IST DIE DACHNEIGUNG AB 20 GRAD ZULÄSSIG.

FASSADEN

DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER HAUPTGEBÄUDE SIND IN WEISSEN BZW. GELBEN SICHTMAUERWERK ODER IN PUTZ ZU GESTALTEN. FASSADENANSTRICHE SIND NUR IN HELLEN FARBEN (MISCHUNGSVERHÄLTNISS: 80% WEISANTEIL, 20% AB-TÖNFARBE) AUSZUFÜHREN. GRELLE FARBEN (NEONFARBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG. DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNGEN SIND ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND IN IHRER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ENTSPRECHEND ZU GESTALTEN.

EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZUR STRASSE SIND IN FORM VON HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE) AUCH IN VERBINDUNG MIT EINEM ZAUN, NATURSTEINMAUERWERK ODER ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 1,20 m ÜBER DEM ANGRENZENDEN STRASSENNEIVAU ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0,2

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

I

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

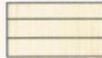
§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG/ABWASSERBESEITIGUNG

§ 9 (1) 14 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG/ABWASSERBESEITIGUNG



RRB

REGENRÜCKHALTEBECKEN



C

WERTSTOFFSAMMELSTELLE

GRÜNFLÄCHE

§ 9 (1) 15 BauGB



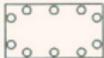
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

K

KNICKSCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25a BauGB



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS

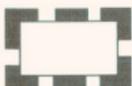


1

P

KNICKNEUANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN



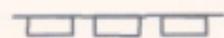
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER B-PLAN NEUAUFSTELLUNG

§ 9 (7) BauGB

15

VERMESSUNGEN IN METERN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

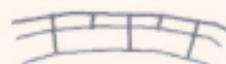


ANGRENZENDER B-PLAN NR. 5/8c

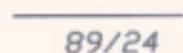
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



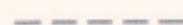
HÖHENLINIEN MIT ERHEBUNG



BÖSCHUNG



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN



BÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES



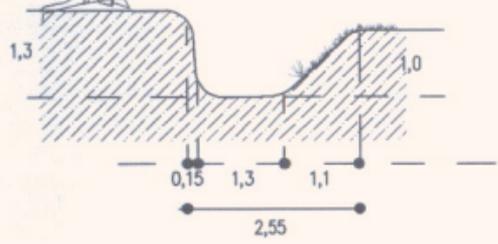
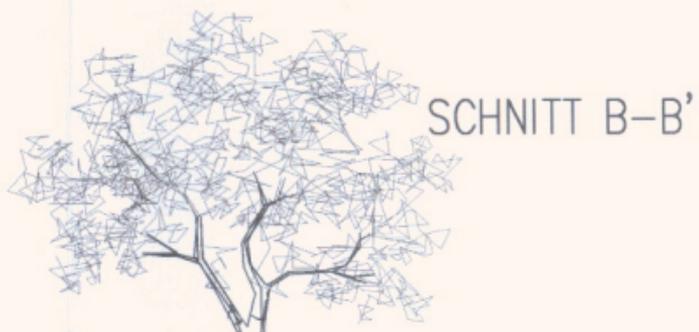
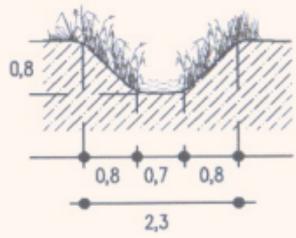
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; WOHNGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE

DARSTELLUNGEN

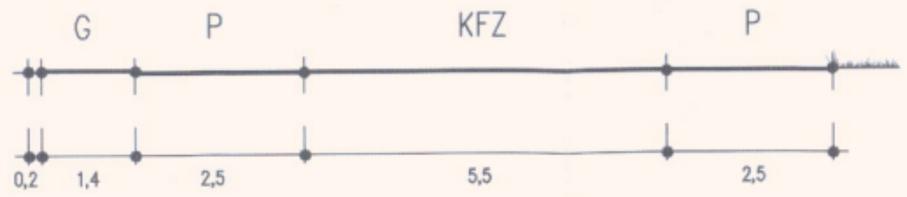
MASSTAB 1 : 100

ANGABEN IN METERN

SCHNITT A-A'



SCHNITT C-C' (AM ECKSOLL)



DARSTELLUNGEN

SCHNITT

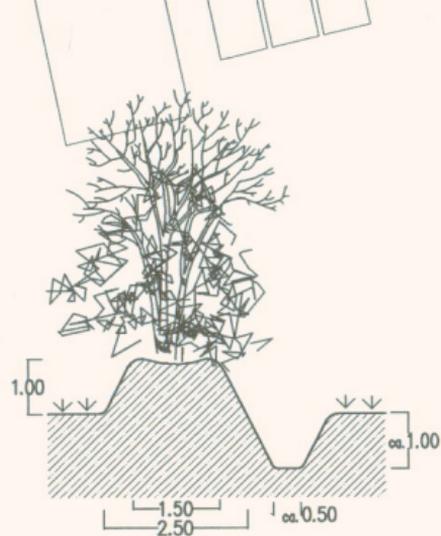
KNICKAUFBAU

MASSTAB 1:100

ZAHLENANGABEN IN METERN

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEgebenEN ANTEILEN:
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH, PFAFFEN-
HÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL
JEWELS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTER HARTRIEGEL
JEWELS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWELS (20 %).
BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 1,5 m
AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.



EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. AUS GRÜNDEN DER OBERFLÄCHENVERSICKERUNG SOLLTEN DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN MULDENFÖRMIG AUSGEBILDET WERDEN.

ZUFAHRTEN/STELLPLÄTZE

GEEIGNET SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENGITTER-STEINE, SCHÖTTERRASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES).

HECKENPFLANZUNG

GEEIGNET SIND ARTEN DER FOLGENDEN AUZÄHLUNG IN MISCHUNG: EBERESCHE, WEISSDORN, TRAUBENKIRSCH, HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, HASEL, SCHLEHE, BROMBEERE, HUNDSROSE, ROTBUCH UND FELDAHORN.

EINZELBÄUME

GEEIGNETE ARTEN SIND: STIELEICHE, FELDAHORN, BIRKE, EBERESCHE, ZITTERPAPPEL U.A.

GEEIGNETE OBSTGEHÖLZE ALTER KULTURSORTEN FÜR GEESTBEREICHE:

ÄPFEL: BOIKENAPFEL, COULONS RTE., DITHMARSCHER BORSDORFER, FILPPAS APFEL, GELBE SCHLESWIGER RTE., GRAHAM'S JUBILÄUMSAPFEL, HOLSTEINER COX, HOLSTEINER ZITRONENAPFEL, JAKOB LABEL, KRÜGERS DICKSTIEL, ONTARIO, PURPURROTER COUSINOT, ROTER BOSKOP, SCHÖNER AUS BATH, SCHÖNER VON BOSKOP, STINA LOHMANN, WEISSER KLARAPFEL. BIRNEN: BUNTE JULIBIRNE, GRAF MOLTKE, GRÄFIN VON PARIS, GUTE GRAUE, KÖSTLICHE VON CHARNEU. PFLAUMEN/ZWETSCHEN/MIRABELLEN: ANNA SPÄTH, HAUSZWETSCH, KIRKESPFLAUME, ONTARIOPFLAUME, WANGENHEIMS FRÜHZWETSCH. QUITTEN: BERECKZI APFELQUITTE, KONSTANTINOPELER BIRNENQUITTE.

SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE (CHEMISCHE PFLANZENBEHANDLUNGS- BZW. PFLANZENSCHUTZMITTEL SOLLTEN DRINGEND AUF DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.09.1996. DIE ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT
AM 17.10.1997 ERFOLGT.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB FAND IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM
02.03.1998 BIS ZUM 03.04.1998 STATT.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 18.02.1998 ZUR
ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 24.08.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG
GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG HABEN, IN DER ZEIT VOM 19.10.1998 BIS ZUM 20.11.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH
§ 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND
ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT
WERDEN KÖNNEN, AM 09.10.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. FEB. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH-
EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 25. FEB. 1999



[Handwritten signature]
ÖFFENTLICH BESTELLT
VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-
NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 07.12.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 07.12.1998
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STAPELFELD, 13. Jan. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT
WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.8.1999 AZ. 60/22-62.071 ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÜSSE
GELTEND GEMACHT WORDEN SIND.

STAPELFELD, 16. Aug. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGE-
FERTIGT.

STAPELFELD, 16. Aug. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAU-
ER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU
ERHALTEN IST, SIND AM 20.8.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE
GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG
SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÜSCHEN VON ENTSCHE-
DIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO
WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 21.8.1999 IN KRAFT GETRETEN.

STAPELFELD, 28. Aug. 1999



D. Grottel
BÜRGERMEISTER